

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Reinbek

Festsetzung der Grundabgaben in der Stadt Reinbek für das Kalenderjahr 2017

Für die Abgabeart Straßenreinigungsgebühren hat die Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss vom 08. Dezember 2016 die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Reinbek (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 17.12.2001 beschlossen. Demnach beträgt die Straßenreinigungsgebühr ab dem 01. Januar 2017 1,48 Euro je Meter Straßenfrontlänge.

Für die Abgabeart Oberflächenentwässerungsgebühren hat die Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss vom 08. Dezember 2016 die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Reinbek (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 17.12.2001 beschlossen. Die Oberflächenentwässerungsgebühr beträgt ab dem 01. Januar 2017 0,45 Euro/m² bebauter und befestigter Grundstücksfläche.

Die Hebesätze bei der Grundsteuer A und Grundsteuer B (jeweils 390 v. H.) bleiben gegenüber dem Kalenderjahr 2016 unverändert. (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 08.12.2016 i.V.m. § 95c Abs. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung). Die generelle Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2017 ist damit nicht erforderlich.

Für die Objekte, deren Berechnungsgrundlage seit der letzten Bescheiderteilung (12.01.2016, in Einzelfällen auch später) in gleicher Höhe fortbesteht, wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Höhe gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der jeweils gültigen Fassung durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Die Grundsteuer ist demnach wie folgt fällig:

1. Zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2017 zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags, soweit nicht Nr. 2 oder Nr. 3 Anwendung finden.
2. Zum 15.08.2017 mit ihrem Jahresbetrag in voller Höhe, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt; zum 15.02. und 15.08.2017 zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.
3. Wenn von der Möglichkeit der Jahreszahlung gemäß § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht wurde, ist der Jahresbetrag in voller Höhe am 01.07.2017 fällig.

Für Objekte, bei denen sich die Berechnungsgrundlagen gegenüber der letzten Bescheiderteilung verändert haben, wurden zum 10.01.2017 entsprechende Bescheide

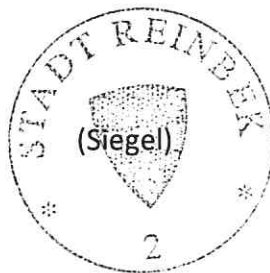
erstellt. Diese werden in den nächsten Tagen versandt. Sollten sich zukünftig Änderungen der Berechnungsgrundlagen ergeben, erhalten die betroffenen Steuerpflichtigen einen entsprechenden Bescheid. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen dieselben Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Reinbek, Hamburger Straße 5-7, 21465 Reinbek schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Ein elektronisches Dokument mit einer qualifizierten Signatur kann nicht akzeptiert werden, da eine Zugangseröffnung nach § 52a Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG) nicht gegeben ist. Die Steuerfestsetzung gilt gemäß § 122 Abs. 4 Satz 3 Abgabenordnung (AO) zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung dieser amtlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff.1 Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) keine aufschiebende Wirkung. Auch wenn der Widerspruch erhoben wird, müssen die angeforderten Beträge fristgerecht gezahlt werden, soweit sie nicht gestundet oder von der Vollziehung ausgesetzt sind.

Reinbek, den 10.01.2017



Stadt Reinbek
Der Bürgermeister


Björn Warmer